

Ergänzende Bedingungen

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)

Erstellt: 01.07.2010

Aktualisiert: 01.07.2017

Version: 02

Inhalt

1	Baukostenzuschüsse (BKZ) für Verteilungsanlagen gemäß § 9 AVBWasserV	3
2	Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBWasserV	4
3	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV	5
4	Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV	5
5	Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV	5
6	Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke gemäß § 22 AVBWasserV Verbrauchserfassung	5
7	Ablesung und Abrechnung gemäß §§ 18, 20, 24 und 25 AVBWasserV	6
8	Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß §§ 27 und 33 AVBWasserV	6
9	Sonstige Kostenberechnungen	6
10	Preisanpassung, Umsatzsteuer	6
11	Änderungen der Ergänzenden Bedingungen	6
12	Datenschutz	6
13	Technische Hinweise und Anschlussbestimmungen (TAB) zur AVBWasserV für Hausanschlüsse gem. § 17 AVBWasserV Änderung der wirtschaftlichen und sonstigen	7
14	Auskünfte	7
15	Außergerichtliches Streitbelegungsverfahren bei Beanstandungen im Bereich Wasser	7
16	Information zur Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-VO bei Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen	8
17	Inkrafttreten	8

Die Stadtwerke Neckargemünd GmbH (SWN) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der SWN abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWN unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) für Verteilungsanlagen gemäß § 9 AVBWasserV

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss seiner Kundenanlage an das Leitungsnetz der SWN oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 1.2 Der Baukostenzuschuss ist nach Annahme des Angebotes auf Herstellung des Hausanschlusses bzw. Erhöhung des Anschlusswertes und vor Beginn der Arbeiten am Hausanschluss bzw. Erhöhung des Anschlusswertes zu zahlen.
- 1.3 Bei Anschlüssen oder Verstärkungen in Versorgungsbereichen, die vor dem 01.01.2002 erschlossen wurden, werden Baukostenzuschüsse gemäß § 9 Abs. 5 AVBWasserV wie folgt berechnet (siehe Preisblatt W1):

- 1.3.1 Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und bei Grundstücken, die durch eine ausreichende Versorgungsleitung erschlossen sind, sofern nicht bereits ein Wasserversorgungsbeitrag gemäß einer vor dem 01.01.2002 geltenden Wasserversorgungssatzung der Stadt Neckargemünd geleistet wurde.

Bei Eckgrundstücken oder an mehrere Straßen angrenzenden Grundstücken ist die Straßenfront zugrunde zu legen, zu der das Grundstück nach dem Ortskataster gehört. Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an Straßen grenzen, ist der Grundbetrag zu entrichten.

Bei Häusern an gemeinschaftlichen Privatwegen oder Reihenhäusern gilt als Straßenfront die dem Leitungsnetz der SWN zugewandte Seite

Die Straßenfrontlänge ist auf volle Meter abzurunden.

Im Außenbereich und bei Grundstücken, die nicht durch eine ausreichende Versorgungsleitung erschlossen sind, gilt:

Der Anschlussnehmer zahlt für ein solches Grundstück, wenn es mit Wasser versorgt werden soll, der SWN einen Baukostenzuschuss in Höhe des Aufwandes für die besondere Erschließungsmaßnahme. Die SWN kann an diese Versorgungsleitung weitere Kunden anschließen.

Der Anschlussnehmer kann in diesem Fall verlangen, dass ihm ein angemessener Teil seiner Gesamtkosten zurück vergütet wird. Der Anspruch erlischt 5 Jahre nach Verlegung der Leitung.

2. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

- 2.1. Jedes Gebäude bzw. jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, mehrere Gebäude, so kann die SWN aus versorgungstechnischen und/oder hygienischen Gründen alle oder einzelne dieser Gebäude über einen gemeinsamen Anschluss versorgen.
- 2.2 Der Anschlussnehmer erstattet der SWN die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses gerechnet von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrarmatur.
- 2.3 Für alle vor dem 01.01.2002 erstellten Wasserhausanschlüsse gilt:
Diejenigen Teile des Hausanschlusses, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Der Teil des Hausanschlusses vom Grundstücksanschluss bis zur Hauptabsperrvorrichtung ist Teil der Kundenanlage und steht im Eigentum des Kunden (gemäß § 10 Nr. 6 AVBWasserV).
Alle ab dem 01.01.2002 neu erstellten Wasserhausanschlüsse stehen von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrarmatur im Eigentum der SWN. Abweichend davon können Sonderregelungen mit dem Anschlussnehmer schriftlich vereinbart werden.
- 2.4 Die Kosten für die Herstellung einer Hausanschlussleitung bis DN 50 werden pauschal berechnet. Die Pauschalen können dem Preisblatt W2 entnommen werden
- 2.5 Die Hausanschlussleitung endet mit der Hauptabsperrarmatur (HAA). Sie wird grundsätzlich unmittelbar hinter der Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude (ggf. Garage, Übergabebauwerk etc.) oder unmittelbar beim Abgang am weiterführenden Verteilungsnetz installiert.
- 2.6 Sonderarbeiten werden nach Auftragserteilung durch den Anschlussnehmer separat gemäß dem jeweiligen Angebot berechnet.
- 2.7 Für Netzanschlüsse in Neubaugebieten können abweichende Pauschalen und Bedingungen gelten; diese werden in einem separaten Preisblatt veröffentlicht. Soweit kein separates Preisblatt veröffentlicht ist, gelten die hier festgelegten Pauschalen auch für Netzanschlüsse in Neubaugebieten.
- 2.8 Veränderungen oder Erweiterungen am bestehenden Hausanschluss auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden nach Aufwand berechnet.
- 2.9 Die Herstellung sowie Veränderungen oder Erweiterungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Bestellformulare der SWN zu bestellen.
- 2.10 Die Hausanschlusskosten sind nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung und vor Inbetriebnahme der Anlage zu zahlen.
- 2.11 Gartenwasseranschlüsse dienen vorübergehenden Zwecken gemäß § 22 Abs. 2 AVBWasserV.
- 2.12 Bei der Ausführung von Hausanschlüssen sind die Grabarbeiten im eigenen Grundstück sowie Durchbrechen und Wiederverschließen des Mauerwerks in der Regel vom Anschlussnehmer selbst nach Angaben der SWN vorzunehmen. Die Arbeiten können auch bei der SWN in Auftrag gegeben werden.

- 2.13 Grabarbeiten innerhalb des Grundstücks beinhalten nur den Aushub und das Wiederverfüllen des Grabens. Vor Arbeitsbeginn sind Überbauungen der Leitungstrasse (z.B. Geräte, Baubuden, befestigte Wege, Treppen, Mauern) sowie Anpflanzungen aller Art durch den Anschlussnehmer zu entfernen und, soweit zulässig, nach Verlegung der Hausanschlussleitung auf seine Kosten wieder herzustellen bzw. einzubauen.
- 2.14 Nach Kündigung des Versorgungsanschlusses ist die SWN berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen. Der Anschlussnehmer erstattet der SWN die Kosten für die Abtrennung des Hausanschlusses. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

3. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1.2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 10 m überschreitet.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

- 4.1 Die erstmalige Inbetriebsetzung einer neuen Kundenanlage wird mit dem Einbau der/des Wasserzähler/s vollzogen. Die Kosten bei Zählergrößen $Q_N 2,5$ und $Q_N 10$ werden pauschal berechnet, bei Zählern größer $Q_N 10$ erfolgt die Inbetriebsetzung nach Aufwand.
- 4.2 Die Wiederinbetriebsetzung nach einer zeitweisen Stilllegung der Kundenanlage wird ebenfalls mit dem Setzen der Wasserzähler vollzogen. Die Kosten der Stilllegung und Wiederinbetriebsetzung werden nach Aufwand berechnet.
- 4.3 Die Kundenanlage wird erst nach Bezahlung der Hausanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

5. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

- 5.1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWN oder einem von der SWN beauftragten Dienstleister den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 5.2. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß AVBWasserV vor.
- 5.3. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der SWN hierzu die Möglichkeit zu beschaffen.

6. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke gemäß § 22 AVBWasserV

Für die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken, gelten die „Bestimmungen über die Entnahme von Wasser aus Hydranten“ der SWN.

7. Ablesung und Abrechnung gemäß §§ 18, 20, 24 und 25 AVBWasserV

Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Entgeltbemessungsgrundlage, wenn sie nach Durchfließen des Wasserzählers ungenutzt verlorengegangen ist.

8. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß §§ 27 und 33 AVBWasserV

Die anfallenden Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind in der Preisblatt W3 aufgelistet.

9. Sonstige Kostenberechnungen

- 9.1. Für die Überprüfung der Messeinrichtung auf Antrag des Kunden, wenn die Anzeige innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze liegt, wird pauschal in Abhängigkeit der Zählergröße wie im Preisblatt W4 aufgelistet abgerechnet:

Bei Beschädigung eines Zählers und bei Verlust eines Zählers jeweils durch Verschulden des Kunden werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

- 9.2. Soweit im Übrigen die SWN berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese gemäß Preisblatt W 5 bzw. nach Aufwand in Rechnung gestellt.

10. Preisanpassung, Umsatzsteuer

Den Kostensätzen liegen die derzeitigen Löhne und Materialpreise zugrunde. Ändern sich diese Kosten, können die Sätze den veränderten Kosten angepasst werden. Sie treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Wasserversorgung auswirken, ist die SWN berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

11. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Änderungen der Vertragsbedingungen einschließlich dieser Ergänzenden Bestimmungen erfolgen gemäß § 4 Abs. 2 AVBWasserV.

12. Datenschutz

Die SWN weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei der SWN elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

13. Technische Hinweise und Anschlussbestimmungen (TAB) zur AVBWasserV für Hausanschlüsse gem. § 17 AVBWasserV

- 13.1 Die Anschlussleitung ist geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Wege von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Bei unverhältnismäßig großen Längen bis zur Einbaumöglichkeit der Hauptabsperr-armatur (HAA), bei Grundstücken mit Erschwernissen für die Verlegung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anschlussleitung (Stützmauern, Treppen etc.) oder Erschwernissen aus gegebenen Geländebeziehungen sowie bei unbebauten Grundstücken oder wenn kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasser-zählers vorhanden ist, ist der Bau und die Unterhaltung einer Übergabestation (Schrank, Schacht etc.) durch den Anschlussnehmer erforderlich.
- 13.2 Anschlussleitungen, über die keine Abnahme mehr erfolgt, werden, sobald die Zähler entfernt sind, an der Versorgungsleitung abgetrennt. Der Anschluss kann auf Antrag noch 2 Jahre belassen werden, wenn sicherheitstechnische und/oder hygienische Belange dem nicht entgegenstehen.
- 13.3 Versorgungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden.
- 13.4. Der Aufstellort für den Wasserzähler ist unmittelbar nach der HAA vorzusehen. Heizräume sind als Aufstellungsort ungeeignet.
- 13.5 Wenn die Versorgungs- oder Anschlussleitung wegen Reparatur oder aus anderen Gründen gesperrt werden muss, hat der Anschlussnehmer alle Entnahmestellen zu schließen, damit ein Rücksaugen von Schmutzwasser in die Leitung vermieden wird und bei unvermutetem Wiedereintritt des Wassers in die Leitung kein Wasserverlust oder Schaden entsteht. Bei Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung kann das Wasser kurzfristig durch Trübungen, auch Rost, aus der Kundenanlage beeinträchtigt sein.
- 13.6 Der Einbau von Klarfiltern in die Kundenanlage wird empfohlen. Die Maschenweite des Filters sollte 0,05 mm nicht unterschreiten.
- 13.7 Die Errichtung, Änderung und Erweiterung der Kundenanlage ist vom Vertragsinstallationsunternehmen vor Arbeitsbeginn auf besonderem Vordruck anzumelden.

14. Auskünfte

Die SWN ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

15. Außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren bei Beanstandungen im Bereich Wasser

Zur Beilegung von Streitigkeiten in dem Bereich Wasser kann der Kunde, der Verbraucher i. S. von § 13 BGB ist, ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) beantragen. Ansprechpartner für den Kunden ist dann die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Kunde sich vorher mit dem Kundenservice der SWN in

Verbindung gesetzt hat und keine Lösung gefunden wurde, die für beide Seiten zufriedenstellend ist.

Die SWN wird an einem Streitbelegungsverfahren vor dieser Stelle teilnehmen. Dem Kunden entstehen bei der Inanspruchnahme dieser außergerichtlichen Streitbelegung keine Kosten.

Kontakt:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 79579-40

Telefax: 07851 79579-41

Internet: www.verbraucher-schlichter.de

mail@verbraucher-schlichter.de

Unsere Kontaktdaten lauten:

Stadtwerke Neckargemünd

Bahnhofstraße 54

69151 Neckargemünd

Telefon: 0800 513 513 8 (kostenfreie Hotline)

Telefax: 06223 86 26 46

info@stadtwerke-neckargemuend.de

16. Information zur Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-VO bei Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen

Die europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereitgestellt, die unter folgendem Link zu finden ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, die OS-Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen mit der SWN zu nutzen.

17. In-Kraft-Treten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2017 in Kraft.